

Änderungen der Satzung der Agub

§ 4 der Satzung (Ehramtamtlichkeit) ändert sich wie folgt:

Alle Inhaber von Vereinsämtern mit Ausnahme des Geschäftsführers/in gemäß § 14 Abs. 5 sind ehrenamtlich tätig.

Soweit die Vermögenslage des Vereins dieses zulässt, können zur Erreichung der Ziele des Vereins getätigte Aufwendungen und Spesen erstattet werden. Soweit möglich sind Rechnungsbelege vorzulegen. Die Mitgliederversammlung kann pauschale Aufwandsentschädigungen beschließen.

§ 14 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 14 Vorstand, Zusammensetzung und Wahl

1. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern,
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden („President“)
 - b) der/dem ausgeschiedenen Vorsitzenden („Past President“)
 - c) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden („Incoming President“)
 - d) der/dem Schatzmeister/in.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln in direkter geheimer Abstimmung für zwei Jahre gewählt, soweit sie nicht automatisch gemäß Ziffer 4 in das nächste für sie vorgesehene Amt nachrücken. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig mit Ausnahme des/der Schatzmeister/in, der/die höchstens zweimal wiedergewählt werden kann.

3. Zum Mitglied des Vorstands kann nur gewählt werden, wer in einem ordnungsgemäß eingereichten Wahlvorschlag aufgeführt ist. Wahlvorschläge sind spätestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfinden soll, schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Später eingehende Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Jedes Vereinsmitglied kann mehrere Vorschläge einreichen oder unterstützen und sich auch selbst zur Wahl vorschlagen.
Gewählt ist, wer im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen der Anwesenden auf sich vereinigt. Kommt im 1. Wahlgang keine absolute Mehrheit zustande, so entscheidet im 2. Wahlgang die relative Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit erfolgen weitere Wahlgänge nach dem Modus des zweiten Wahlgangs. Bewirbt sich nur ein Kandidat um einen Vorstandsposten, so ist eine Wahl durch Handzeichen möglich sofern die Mehrheit der Mitgliederversammlung diesem Verfahren zustimmt.

4. Das abgelaufene Amt des 1. Vorsitzenden („President“) wird vom stellvertretenden Vorsitzenden („Incoming President“), das Amt des ausgeschiedenen Vorsitzenden („Past President“) wird vom ausscheidenden 1. Vorsitzenden jeweils für zwei Jahre ohne Wiederwahl übernommen. Steht einer der nachrückenden Vorstandsmitglieder

nicht zur Verfügung, wird eine Wahl auch für dieses Amt vorgenommen. Eine Wiederwahl ist jedoch nicht zulässig.

5. Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in bestellen, der nicht dem Vorstand angehören darf und nicht Vereinsmitglied sein muss. Ihm/Ihr wird eine angemessene Vergütung für seine/ihre Tätigkeit bezahlt. Der/Die Geschäftsführer/in führt die Geschäfte auf Weisung des Vorstands, nimmt an den Vorstandssitzungen teil und berät den Vorstand.

§ 16 Aufgaben des Vorstands

§ 16 erhält einen weiteren Spiegelstrich (Absatz)

- Bestellung des Geschäftsführers nach § 14 Ziffer 5

§ 17 Amtsdauer der Vorstandsmitglieder ändert sich wie folgt:

1. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit der Wahl in der Mitgliederversammlung oder durch Übernahme des Amtes nach § 14 Abs. 4.
2. Die neue Wahl erfolgt in der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung, die im zweiten Kalenderjahr nach der Wahl stattfindet. Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, bleiben im Amt, bis an ihre Stelle neue Vorstandsmitglieder gewählt sind und das Amt angenommen haben.
3. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf der Amtsdauer bilden die verbleibenden Mitglieder den Vorstand, bis für den Rest der Amtsdauer in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl stattgefunden hat. Beim vorzeitigen Ausscheiden des 1. Vorsitzenden („President“) rückt der stellvertretende Vorsitzende („Incoming President“) sofort in das Amt des 1. Vorsitzenden („President“) für die laufende und nachfolgende Amtsperiode nach; die Ersatzwahl bezieht sich dann auf das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden („Incoming President“).